



Bericht und Beschlussempfehlung

des Finanzausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz in Schleswig-Holstein und zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 19/1563

Der Finanzausschuss hat sich mit dem ihm durch Plenarbeschluss vom 30. August 2019 überwiesenen Gesetzentwurf, zu dem er am 7. November 2019 schon einen Beschluss gefasst hatte, auf Wunsch der Finanzministerin am 5. Dezember 2019 noch einmal befasst.

Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW gegen die Stimme der AfD bei Enthaltung der SPD empfiehlt der Finanzausschuss dem Landtag, die Beschlussempfehlung Drucksache 19/1811 aufzuheben und den Gesetzentwurf Drucksache 19/1563 mit folgender Neufassung von Artikel 2 (Änderung des Haushaltsgesetzes 2019) Nummer 1 anzunehmen:

„1. In § 8 wird Absatz 13 wie folgt neu gefasst:

„(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzausschusses den Sondervermögen „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ bei Titel 1611- 634 03, „Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein“ bei Titel 1105 - 634 01, „Sondervermögen zur Förderung von Mobilität und Innovation des Schienenpersonennahverkehrs im Land Schleswig-Holstein (Sondervermögen MOIN.SH)“ bei Titel 1111 - 634 01, „Sondervermögen zur Umsetzung der Breitbandstrategie des Landes Schleswig-Holstein“ bei Titel 0613 - 884 02 MG 08 sowie „Sondervermögen zur Förderung des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz in Schleswig-Holstein“ insgesamt Mittel bis zur Höhe eines positiven strukturellen Saldos (Überschuss) zuzuführen, soweit der Finanzierungssaldo unter Bereinigung um die Inanspruchnahmen des Landes durch die hsh finanzfonds AöR nicht negativ wird. Zur Berechnung der Überschüsse werden die Vorgaben aus § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 29. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S.

427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 500), zugrunde gelegt. Im Zusammenhang mit der Mittelzuführung an das „Sondervermögen zur Förderung des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz in Schleswig-Holstein“ wird das Finanzministerium ermächtigt, erforderliche Titel einschließlich Haushaltsvermerke einzurichten. Der Deckungsnachweis erfolgt mit der Haushaltsrechnung. Der Finanzausschuss trifft seine Entscheidung zum Vorschlag des Finanzministeriums über die Zuführungen aus dem Überschuss entsprechend den Zwecken aus Satz 1 unverzüglich nach Feststellung des Überschusses in einem vorläufigen Haushaltsabschluss.“

Stefan Weber
Vorsitzender